

Hygienekonzept der Ev. Kirchengemeinden Papitz-Krieschow

vom 5. April 2022

Da die Pandemie noch nicht überwunden ist und die Infektionszahlen derzeit noch hoch sind, hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinden Papitz-Krieschow in Ausübung seines Hausrechts folgende Regelungen zum Schutz seiner haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Gäste und Besucherinnen und Besucher beschlossen.

1. Teilnahme am Gottesdienst und an gemeindlichen Veranstaltungen, Zutritt zu gemeindlichen Gebäuden

1.1 Personen, die an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, werden dringend gebeten, nicht am Gottesdienst oder Gemeindeveranstaltungen teilzunehmen. Auch bei Erkältungssymptomen wird dringend um Vermeidung des Zutritts zu gemeindlichen Gebäuden gebeten.

1.2 Alle Teilnehmenden oder Besucherinnen und Besucher sind gebeten die allgemeinen Hygieneregeln (Mindestabstand, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) einzuhalten.

1.3. Der Eintritt in geschlossene Räume zu Gottesdienst, Gemeindeveranstaltungen oder Besuchen ist nur mit medizinischer Maske, sofern kein medizinischer Grund vorliegt, eine Maske nicht zu tragen. Bei Gottesdiensten wird die Maske durchgehend getragen. (Ausgenommen sind Kinder bis z. vollendeten 6. Lebensjahr, sowie Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Bei letzterem gilt das auch für das Abstandsgebot.)

In gemeindlichen Veranstaltungen entscheiden die haupt- oder ehrenamtlich Zuständigen, ob am Platz die Maske abgenommen werden kann.

2. Lüftungskonzept

2.1. Vor jedem Gottesdienst oder jeder gemeindlichen Veranstaltung oder Zusammenkunft wird der Raum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen, gelüftet.

2.2. Auch während der Veranstaltung wird auf einen regelmäßigen Luftaustausch geachtet.

3. Kontakthygiene und Desinfektion

3.1 Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden.

3.2 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden gebeten, beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren.

3.3 Die Räume und Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert.

4. Gemeindegottesdienst/Chorgesang

4.1 Nur mit angelegter medizinischer Maske unter Einhaltung eines Abstands von 2 Metern findet Gemeindegottesdienst statt. Eine ausreichende Durchlüftung bei gemeinsamem Gesang wird sichergestellt. Auf lange Gesangsstücke wird zunächst noch verzichtet.

4.2. Bei Chorgesang, sowohl bei Proben als auch bei Gottesdiensten oder Konzerten halten die Chorsängerinnen und -sänger 2 Meter Abstand und sind negativ getestet.

Diese Regelungen gelten vorerst bis zum 30. Mai 2022.